

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Kindergeld und Freibeträge:
Bundesrat stimmt steuerlichen
Entlastungen ab 2019 zu

„Jahressteuergesetz 2018“:
Was ändert sich für Privatpersonen?

2. ... für Unternehmer 2

Gesetzgebung:
Bundesrat gibt grünes Licht für
„Jahressteuergesetz 2018“

Überentnahmen: Neues zum beschränkten
Abzug betrieblicher Schuldzinsen

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Anteilwechsel:
Verlustabzug bei Körperschaften

Bürgerschaftsinanspruchnahme:
Gesellschaftereinlage führt zu
nachträglichen Anschaffungskosten

Gesellschafterdarlehen:
Abzug von Refinanzierungszinsen im Fokus

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

„Jahressteuergesetz 2018“:
Lohnsteuerrelevante Änderungen
ab 2019 im Überblick

5. ... für Hausbesitzer 4

Betongold:
Wie lassen sich die Kosten für
Vermietungsobjekte absetzen?

Wichtige Steuertermine Februar 2019

- 11.02. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.02. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.02. bzw.
18.02.2019. Diese Schonfrist gilt nicht bei
Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei
Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei
Tage nach Eingang des Schecks als
geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Kindergeld und Freibeträge

Bundesrat stimmt steuerlichen Entlastungen ab 2019 zu

In seiner Sitzung am 23.11.2018 hat der Bundesrat dem **Familiententlastungsgesetz** zugestimmt. Das Gesetz sieht sowohl eine Anhebung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags als auch Erleichterungen für alle anderen Steuerzahler vor.

Das **Kindergeld** wird ab dem 01.07.2019 um 10 € monatlich angehoben. Damit erhalten Eltern ab diesem Zeitpunkt folgende monatliche Zahlungen:

Kindergeld	ab 01.07.2019
für das erste und zweite Kind je	204 €
für das dritte Kind	210 €
für das vierte und jedes weitere Kind	235 €

Mit dieser Anhebung geht auch eine Erhöhung des **Kinderfreibetrags** einher. Im ersten Schritt erfolgt eine Erhöhung ab 2019 auf 4.980 € und in einem zweiten Schritt ab 2020 auf 5.172 €. Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie als Steuerzahler günstiger ist. Wie das genau funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Neben Entlastungen für Familien enthält das Gesetz auch Erleichterungen für alle anderen Steuerzahler. So steigt der **Grundfreibetrag** ab 2019 auf 9.168 € und ab 2020 auf 9.408 € an.

Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit **Unterhaltszahlungen** unterstützen, ab 2019 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Die notwendigen Voraussetzungen hierfür sowie das Verfahren erläutern wir Ihnen gerne.

Schließlich wird mit dem Gesetz die sogenannte **kalte Progression** ein wenig abgemildert. Darunter versteht man die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden.

„Jahressteuergesetz 2018“

Was ändert sich für Privatpersonen?

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zugestimmt. Obwohl es der Name des Gesetzes nicht vermuten lässt, handelt es sich um ein Jahressteuergesetz. Die wichtigsten steuerlichen Änderungen für Privatpersonen haben wir zusammengefasst:

- Der **Übungsleiter-Freibetrag** wird nun auch gewährt, wenn die nebenberufliche oder ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit für Auftraggeber in der Schweiz ausgeübt wird.
- Die **Steuerbefreiung für Pflegegelder** wurde an die seit 2018 geltenden Regelungen des Sozialgesetzbuchs angepasst, und der Entlastungsbetrag, auf den Pflegebedürftige in häuslicher Pflege Anspruch haben, wurde steuerlich freigestellt.
- Die Zuordnungsregelung zur **Kinderzulage bei der Riester-Rente** wurde auf gleichgeschlechtliche Ehepaare ausgeweitet. Zudem muss ab dem 01.01.2020 die Identifikationsnummer des Kindes beim Antrag auf Kinderzulage angegeben werden.

Hinweis: Gerne erläutern wir Ihnen die Details zu diesen Änderungen.

2. ... für Unternehmer

Gesetzgebung

Bundesrat gibt grünes Licht für „Jahressteuergesetz 2018“

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zugestimmt. Die wichtigsten Änderungen für Unternehmer haben wir für Sie zusammengestellt:

- Betreiber von **elektronischen Marktplätzen** werden ab März 2019 verpflichtet, Angaben von Nutzern vorzuhalten, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Hierdurch sollen Umsatzsteuerausfälle vermieden werden. Für die Betreiber elektronischer Marktplätze wurden Haftungsvorschriften

eingeführt, damit sie ihren Aufzeichnungspflichten nachkommen.

- Die umsatzsteuerliche Behandlung von **Gutscheinen** ändert sich ab dem 01.01.2019 dahingehend, dass nicht mehr zwischen Wert- und Warengutscheinen unterschieden wird. Differenziert wird nur noch zwischen Ein-zweck- und Mehrzweckgutscheinen.
- Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige **Leistungen an Nicht-unternehmer** müssen seit 2015 umsatzsteuerlich dort versteuert werden, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Um kleinen Unternehmen die Umsatzbesteuerung im Inland zu ermöglichen, gilt dies ab dem 01.01.2019 nur, wenn ein Schwellenwert von 10.000 € für diese Leistungen überschritten wird.
- Zur Erleichterung von **Reinvestitionen in der EU und im EWR** kann die auf den begünstigten Veräußerungsgewinn entfallende festgesetzte Steuer zinslos in fünf identischen Jahresraten gezahlt werden. Der Gesetzgeber hat nun eine Verzinsungsregelung für die Fälle eingeführt, in denen die Reinvestition im Nachhinein betrachtet ganz oder teilweise ausgeblieben ist.
- Betriebsvermögensmehrungen oder -einnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zweck einer unternehmensbezogenen Sanierung bleiben steuerfrei. Da die EU-Kommission die Steuerfreiheit von **Sanierungserträgen** nicht als rechtswidrige Beihilfe eingestuft hat, konnte der Gesetzgeber die Regelung rückwirkend zum 05.07.2017 in Kraft setzen.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlicher über die Einzelheiten und erörtern etwaigen Handlungsbedarf mit Ihnen.

Überentnahmen

Neues zum beschränkten Abzug betrieblicher Schuldzinsen

Wenn ein Unternehmer seinem Betrieb mehr Mittel entnimmt, als er einlegt und als Gewinn erwirtschaftet, kann er seine betrieblichen Schuldzinsen nur **beschränkt abziehen**. In diesem Fall liegen **Überentnahmen** vor, die in der Regel pauschal mit 6 % dem steuerpflichtigen Gewinn hinzugerechnet werden. Durch diesen Rechenschritt wird die steuermindernde Wirkung der zuvor in voller Höhe als Betriebsausgaben gebuchten Zinsaufwendungen teilweise wieder aufgehoben. Das Bundesfinanzministerium hat seine Aussagen zum betrieblichen Schuldzinsenabzug überarbeitet - hier ein Kurzüberblick:

- Fallen die Entnahmen höher aus als die Summe aus Gewinn und Einlagen des Wirtschaftsjahres, liegen grundsätzlich Überentnahmen vor, so dass der Abzug betrieblich veranlasster Schuldzinsen eingeschränkt ist. Auch ein Verlust fällt unter den Begriff „Gewinn“.
- Ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten liegt vor, wenn ein Unternehmer kurzfristig Geldmittel in seinen Betrieb einlegt, nur um den beschränkten Abzug von Schuldzinsen zu umgehen.
- Betrieblich veranlasste Schuldzinsen sind pauschal in Höhe von 6 % der Überentnahme des Wirtschaftsjahres zuzüglich der verbliebenen Überentnahme oder abzüglich der verbliebenen Unterentnahme des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (kumulierte Überentnahme) zu nichtabziehbaren Betriebsausgaben umzuqualifizieren. Die kumulierte Überentnahme ist auf den kumulierten Entnahmenüberschuss zu begrenzen. Der kumulierte Entnahmenüberschuss wiederum errechnet sich aus den Entnahmen der Totalperiode abzüglich der Einlagen der Totalperiode; auszugehen ist dabei von einem Zeitraum ab Betriebseröffnung - frühestens aber ab dem 01.01.1999.
- Zinsen und Zinseszinsen, die für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Anlagevermögen verwendet werden (Investitionsdarlehen), werden nicht von der Abzugsbeschränkung für Schuldzinsen erfasst. Dagegen sind Schuldzinsen, die auf die Finanzierung von Umlaufvermögen entfallen, nicht ungekürzt abziehbar.

Hinweis: Diese Grundsätze gelten nicht nur für bilanzierende Unternehmer, sondern auch für Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Anteilswechsel

Verlustabzug bei Körperschaften

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung zum Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften bei einem Anteilswechsel von mehr als 25 % bis zu 50 % für **verfassungswidrig** erklärt. Im Rahmen des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde die Regelung rückwirkend ab 2008 gestrichen. Zu einem Wegfall des Verlustabzugs bei Körperschaften kommt es nur noch bei einem Anteilswechsel von mehr als 50 %.

Hinweis: Gerne erläutern wir Ihnen, was sich im Einzelnen hinter der rückwirkenden Streichung der Regelung zum anteiligen Wegfall des Verlustabzugs verbirgt.

Bürgschaftsinanspruchnahme

Gesellschaftereinlage führt zu nachträglichen Anschaffungskosten

So mancher Gesellschafter verbürgt sich für die Verbindlichkeiten seiner Gesellschaft und leistet eine Einmalzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft, um seiner **Bürgschaftsinanspruchnahme zu entgehen**. Dieser Vorgang führt laut Bundesfinanzhof zu nachträglichen Anschaffungskosten auf seine Beteiligung und erhöht einen Veräußerungsverlust.

Als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung sind (nur) Aufwendungen des Gesellschafters zu erfassen, die nach handels- und bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen zu einer offenen oder verdeckten Einlage in das Kapital der Gesellschaft führen. Hierzu zählen auch Einzahlungen in die Kapitalrücklage, die freiwillig und ohne Gewährung von Vorzügen seitens der Kapitalgesellschaft erbracht werden.

Gesellschafterdarlehen

Abzug von Refinanzierungszinsen im Fokus

Was geschieht, wenn der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, der zu mindestens 10 % an deren Stammkapital beteiligt ist, ein Darlehen bei einer Bank aufnimmt, um ein verzinsliches Gesellschafterdarlehen an die Kapitalgesellschaft auszureichen? Die Schuldzinsen für das Refinanzierungsdarlehen sind grundsätzlich durch die Erträge aus dem Gesellschafterdarlehen veranlasst und können daher als **Werbungskosten** bei den (tariflich besteuerten) Kapitaleinkünften des Gesellschafters abgezogen werden. Das im Bereich der Kapitaleinkünfte geltende Werbungskostenabzugsverbot greift in diesem Fall nicht.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese Grundsätze auch gelten, wenn die Kapitalgesellschaft die geschuldeten Zins- und Tilgungsleistungen aus dem Gesellschafterdarlehen nicht erbringt. Die Schuldzinsen aus dem Refinanzierungsdarlehen können allerdings später unter das Werbungskostenabzugsverbot für Kapitaleinkünfte fallen, wenn ein **Wechsel des Veranlassungszusammenhangs** eintritt.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne ausführlich zu etwaigen durch Beteiligungserträge veranlassenen Refinanzierungszinsen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

„Jahressteuergesetz 2018“

Lohnsteuerrelevante Änderungen ab 2019 im Überblick

Das eingangs vorgestellte Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften enthält auch lohnsteuerrelevante Neuerungen. Die Wichtigsten haben wir für Sie im Überblick:

- **Öffentlicher Personennahverkehr:** Jobtickets für Pendler sind ab 2019 steuerfrei. Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Die steuerfreien Leistungen werden jedoch auf die Entfernungspauschale angerechnet.
- **Privatnutzung eines betrieblichen Fahrrads:** Der Arbeitgeber hat ab 2019 die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmern betriebliche Fahrräder für die private Nutzung steuerfrei zu überlassen. Das gilt auch für Elektrofahrräder, allerdings nur, wenn diese nicht als Kfz gelten. Die steuerfreie Überlassung wird nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet.
- **Förderung der Elektromobilität:** Für (Hybrid-)Elektrofahrzeuge, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, wird bei der Dienstwagenbesteuerung die Bemessungsgrundlage halbiert (1 % des halben Listenpreises, und zwar für Arbeitnehmer und für Selbständige). Die Neuregelung gilt auch für E-Bikes, die verkehrrechtlich als Kfz einzuordnen sind.
- **Zertifizierung gesundheitsfördernder Maßnahmen:** Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind bis zu 500 € im Jahr steuerfrei. Künftig setzt die Steuerbefreiung bei individuellen Maßnahmen eine Zertifizierung voraus. Das Gesetz enthält eine Übergangsregelung bis 2020.
- **Arbeiten im Ausland:** Wer als Arbeitnehmer in Deutschland wohnt und in einem anderen Staat arbeitet, dessen Arbeitslohn wird oft durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellt. In diesen Fällen können Vorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung) als Sonderausgaben geltend gemacht werden, was jetzt auch gesetzlich abgesichert wurde.

Hinweis: Gerne beraten wir Sie ausführlich zu diesen Änderungen.

5. ... für Hausbesitzer

Betongold

Wie lassen sich die Kosten für Vermietungsobjekte absetzen?

Wer in ein Vermietungsobjekt investieren möchte, sollte auch die steuerlichen Aspekte einer Vermietungstätigkeit berücksichtigen. Grundsätzlich gilt: Wer eine Immobilie mit Vermietungsabsicht erwirbt, kann die entstehenden Kosten steuerlich absetzen. Schon die Fahrtkosten, die bei der Immobiliensuche entstehen (z.B. zur Besichtigung diverser Objekte), können mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer als **Werbungskosten** bei den Vermietungseinkünften abgezogen werden. Liegen die besichtigten Objekte weiter entfernt, lassen sich auch die Übernachtungskosten sowie Verpflegungspauschalen absetzen.

Die **Anschaffungskosten** des Mietobjekts sind in der Regel nur mit 2 % pro Jahr abschreibbar. Zu diesen Kosten zählen unter anderem der Kaufpreis der Immobilie, die Makler- und Notargebühren, die Kosten für Sachverständige, Grundbuchkosten und die Grunderwerbsteuer. Die Kosten werden nur berücksichtigt, soweit sie auf das Gebäude entfallen. Anschaffungskosten für das Grundstück sind nicht abschreibbar.

Kosten für die **Instandhaltung und Modernisierung des Mietobjekts** einschließlich der anfallenden Materialkosten können Vermieter als Erhaltungsaufwendungen entweder sofort oder wahlweise über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren abschreiben. Vorsicht ist jedoch bei höheren Renovierungskosten geboten, die innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Immobilienerwerb anfallen: Sind diese Kosten ohne Umsatzsteuer höher als 15 % der Gebäudeanschaffungskosten, dürfen sie nur im Zuge der Gebäudeabschreibung berücksichtigt werden - ein Sofortabzug ist dann nicht mehr erlaubt.

Ein weiterer Fallstrick lauert, wenn ein Gebäude durch die Erneuerung von mindestens drei zentralen Ausstattungsmerkmalen (Fenster, Heizungs-, Sanitär- oder Elektroanlagen) auf einen **höheren Wohnstandard** gebracht wird. In diesem Fall können die Kosten ebenfalls nur über die Gebäudeabschreibung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für Kosten der Wohnflächenerweiterung (z.B. Dachgeschossausbau). Kosten bis 4.000 € (ohne Umsatzsteuer) erkennt das Finanzamt aber auf Antrag des Vermieters als sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen an.

Mit freundlichen Grüßen